

RS Vwgh 1990/12/4 89/11/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.12.1990

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

IESG §1 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Zu den gesicherten Ansprüchen zählen nur solche aus dem Arbeitsverhältnis, somit Ansprüche gegen den Arbeitgeber, nicht aber Ansprüche, die aus der den Behörden zuzurechnenden Verzögerung in der Erledigung eines Antrages auf Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld abgeleitet werden (zB Schadenersatz wegen nicht rechtzeitiger Beantragung des Jahresausgleiches).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110079.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at